

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



11. Jahrgang

Beeskow, den 08. November 2004

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **Beschlüsse des Kreistages vom 19.10.2004**
- 1.) Seite 2 Wahl ehrenamtlicher Richter für die Sozialgerichtsbarkeit
 - 2.) Seite 2 Baubeschluss für die Instandsetzungsmaßnahme an der Kreisstraße K 6718
 - 3.) Seite 2 Baubeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6738t Eisenhüttenstadt
 - 4.) Seite 2 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Burg Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2002
 - 5.) Seite 2 Umsetzung der neuen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
 - 6.) Seite 2 Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat und Beigeordneten für die Jahre 2004 und 2005
 - 7.) Seite 2 Überplanmäßige Ausgabe im Sozialamt
 - 8.) Seite 2 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle Tageseinrichtung für Kinder
 - 9.) Seite 3 Veränderungen in den Ausschüssen
- II.) Seite 3 **Umstufungsverfügung zur Umstufung einer Gemeindeverbindungsstraße zur Teilstrecke der Kreisstraße K 6744**
- III.) Seite 3 **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) Seite 4 **7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 5-13 **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow**
- 1.) Seiten 5-6 1. Nachtrag für das Wirtschaftsjahr 2004
 - 2.) Seiten 7-9 Verwaltungsgebührensatzung
 - 3.) Seiten 10-13 Schmutzwasserbeitragssatzung
 - 4.) Seite 13 1. Änderung zur Verbandssatzung
 - 5.) Seite 13 Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 27.10.2004
- II.) Seite 14 **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
- 1.) Seite 14 Jahresabschluss 2002
 - 2.) Seite 14 Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes
- III.) Seiten 14-18 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde**
- 1.) Seiten 14-18 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung
- IV.) Seiten 19-48 **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"**
- 1.) Seiten 19-22 Wassergebührensatzung
 - 2.) Seiten 23-26 Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung
 - 3.) Seiten 27-31 Schmutzwassergebührensatzung
 - 4.) Seiten 31-35 Fäkaliengebührensatzung
 - 5.) Seiten 36-41 Fäkaliengebührensatzung
 - 6.) Seiten 41-47 Fäkaliensorgungssatzung
- V.) Seite 48 **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree**
- 1.) Seite 48 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Aufgebote von Sparkassenbüchern

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 31.08.2004

1.) Wahl ehrenamtlicher Richter für die Sozialgerichtsbarkeit

(Beschluss-Nr 91/7/04)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt folgende Personen als ehrenamtliche Richter für das Sozialgericht Frankfurt/O:

1. Herrn Detlef-Dirk Kolbe
2. Herrn Volker-Willi Haby
3. Frau Karola Kränig

und folgende Person als ehrenamtlichen Richter für das Landessozialgericht:

1. Frau Helga Juraschek

2.) Baubeschluss für die Instandsetzungsmaßnahme an der Kreisstraße K 6718

(Beschluss-Nr. 73/7/5/04)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Instandsetzungsmaßnahme an der K 6718, 2. BA Schernsdorf-Kupferhammer vorbehaltlich der Fördermittelbereitstellung durch den Zuwendungsgeber, das BSBA Frankfurt/Oder.

3.) Baubeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6738t Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr. 77/7/04)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und der Realisierung des Ausbaues der Kreisstraße 6738 in der Ortslage Tempelberg.

4.) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Burg Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2002

(Beschluss-Nr. 80/7/04)

Der Kreistag beschließt:

1. Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2002 der Burg Beeskow mit Lagebericht,
2. den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 20.189,21 € auf neue Rechnung vorzutragen,
3. die Werkleitung des Eigenbetriebes Burg für das Wirtschaftsjahr 2002 zu entlasten.

5.) Umsetzung der neuen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

(Beschluss-Nr. 83/7/04)

Der Kreistag beschließt zur Umsetzung der ILE-Richtlinie die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Märkisch-Oderland (MOL) und der Stadt Frankfurt/oder

mit dem Ziel der Gesamtbetrachtung der Entwicklung der Oderland – Region. Als Voraussetzung für den Erhalt von Zuwendungen wird entsprechend Punkt 2.1 der Richtlinie die Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes in Auftrag gegeben. Zur Umsetzungsbegleitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes wird entsprechend Punkt 2.2 der Richtlinie eine qualifizierte Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit dem Regionalmanagement für einen Zeitraum von 5 Jahren beauftragt. Der Landkreis stellt entsprechend der der Beschlussvorlage beigefügten Vereinbarung mit dem Landkreis Märkisch-Oderland und der Stadt Frankfurt/O, die zur Finanzierung des Konzeptes in 2005 und zur Finanzierung des Managements für einen Zeitraum von 5 Jahren, ab 2005 erforderlichen Eigenanteile in die jeweiligen Haushalte ein. Der Landkreis Oder-Spree stimmt der Vereinbarung als Arbeitsgrundlage für die Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes zu.

6.) Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat und Beigeordneten für die Jahre 2004 und 2005

(Beschluss-Nr. 74/7/04)

Der Kreistag beschließt die Beibehaltung der bisher gezahlten Dienstaufwandsentschädigung gemäß der Kommunalienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomDAEV) vom 01.12.1994, geändert durch Verordnung vom 28.11.2001, in Höhe von 305,00 Euro für den Landrat, 152,50 Euro für die 1. Beigeordnete und 76,25 Euro für den 2. Beigeordneten für die Jahre 2004 und 2005.

7.) Überplanmäßige Ausgabe im Sozialamt

(Beschluss-Nr. 85/7/04)

Der Kreistag stimmt der Leistung von Mehrausgaben bei nachfolgenden Haushaltsstellen zu, da der Landkreis Oder-Spree zur Leistung dieser Ausgaben rechtlich verpflichtet ist - obwohl diese Mehrausgaben nur teilweise gedeckt werden können.

8.) Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle Tageseinrichtung für Kinder

(Beschluss-Nr. 86/7/04)

Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.825 T€ bei der Haushaltsstelle 46400/71200 – Zuweisungen an Träger von Kita's nach § 16 Kita-Gesetz

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) IV. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee- WestFriedland/Lieberose
--

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West in ihrer Sitzung am 04.10.2004 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 20.10.04

Zalenga
Landrat

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West hat in ihrer Sitzung vom 04.10.2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

IV. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West vom 10.05.2001

Artikel I

Änderungen der Verbandssatzung

Im § 4 wird ein neuer Absatz 3 mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:

- (3) Bei von der Verbandsversammlung durchzuführenden Wahlen hat jeder Vertreter eine Stimme.

Der bisherige Abs. 3 im § 4 wird zum Abs. 4.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tauche, 12.10.2004

Tauche, 12.10.2004

gez. **Volker Klare**
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. **Gerd Mai**
Verbandsvorsteher

Hinweis nach § 5, Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasserverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow

1.) 1. Nachtrag für das Wirtschaftsjahr 2004

1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 23/04 vom 25.08.2004 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

1. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	erhöht um	vermindert um	des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
			gegenüber bisher	zunehmend festgelegt auf
1.1 Im Erfolgsplan				
die Erträge	114.372 €		2.107.740 €	2.222.112 €
die Aufwendungen	114.372 €		2.107.740 €	2.222.112 €
der Jahresgewinn				
der Jahresverlust				
1.2 Im Vermögensplan				
die Einnahmen		- 645.885 €	3.362.142 €	2.716.257 €
die Ausgaben		- 645.885 €	3.362.142 €	2.716.257 €

2. Es werden neu festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	von bisher	539.841 €	auf	688.386 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigung auf	von bisher	0 €	auf	0 €
2.3 der Höchstbestand der Kassenkredite auf	von bisher	255.646 €		255.646 €
2.4 die Verbandsumlage auf	von bisher	1.132.655,32 €	auf	1.204.739,31 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a) Gemeinde Märkische Heide	von bisher	239.272,83 €	auf	254.500,52 €
b) Unterspreewald	von bisher	214.470,16 €	auf	228.119,38 €
c) Märkisch Buchholz	von bisher	203.041,47 €	auf	215.963,36 €
d) Kraußnick-Groß Wasserburg	von bisher	146.627,56 €	auf	155.959,17 €
e) Stadt Storkow	von bisher	164.135,32 €	auf	174.581,16 €
f) Gemeinde tauche	von bisher	27.720,63 €	auf	29.484,82 €
g) Münchehofe	von bisher	137.387,35 €	auf	146.130,90 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde am 23.09.2004 unter AZ.: 15-53-03/20-00 und 15-53-04/20-00 erteilt.

Der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow ist der Reduzierung des Kreditbetrages auf 347.000 € mit Entscheidung vom 28.09.2004 beigetreten.

Alt Schadow, den 06.10.2004

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Die Anlagen zum 1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2004, Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan, Vermögensplan, und Erfolgsplan werden ersatzweise bekanntgemacht. Zu diesem Zweck erfolgt die Auslegung für die Dauer vom 09.11.2004 bis 30.11.2004 zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, Lindenstraße 5a in 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow.

Alt Schadow, den 06.10.2004

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserverband						
Alt- Schadow						
1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan						
Nach §19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder						
Anteile nach folgender Berechnung für 2004 zu tragen:						
Verbandsumlage je Einwohner: 258,64 €						
Gemeinde	Einwohner	Anteil	TW	AW	Rückzahlung SchMF	Gesamt
			€	€	€	€
					nur AW	
Gemeinde Märkische Heide						
OT Alt Schadow	299	6,42%	9.201,16	51.099,21	17.032,60	77.332,98
OT Hohenbrück-Neuschadow	290	6,23%	8.924,20	49.561,12	16.519,91	75.005,24
OT Pretschen	330	7,08%	10.155,13	56.397,14	18.798,52	85.350,79
OT Plattkow	65	1,40%	2.000,25	11.108,53	3.702,74	16.811,52
Gemeinde Märkische Heide Gesamt	984	21,12%	30.280,75	168.166,00	56.053,77	254.500,52
Unterspreewald	882	18,94%	27.141,89	150.734,17	50.243,32	228.119,38
Märkisch Buchholz	835	17,93%	25.695,55	142.701,85	47.565,96	215.963,36
Krausnick-Groß Wasserburg	603	12,95%	18.556,19	103.052,95	34.350,03	155.959,17
Stadt Storkow						
OT Limsdorf	380	8,16%	11.693,79	64.942,16	21.646,78	98.282,73
OT Kehrigk	295	6,33%	9.078,07	50.415,62	16.804,74	76.298,43
Stadt Storkow Gesamt	675	14,49%	20.771,86	115.357,78	38.451,52	174.581,16
Gemeinde Tauche OT Werder	114	2,45%	3.508,14	19.482,65	6.494,03	29.484,82
Münchehofe	565	12,13%	17.386,81	96.558,74	32.185,35	146.130,90
Summe	4.658	100,00%	143.341,19	796.054,14	265.343,98	1.204.739,31

2. Verwaltungsgebührensatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Lindenstraße 5 a, 15913 Märkische Heide OT Alt
Schadow, Tel.: 035473/378

Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Verbandsversammlung am 27.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 4 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebührenschuld
- § 7 Auslagen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Gegenstand der Gebührensatzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Leistung, Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit des Zweckverbandes in Form von Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben werden.
- (2) Für Leistungen des Zweckverbandes, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gebührensätze. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei der Erhebung dieser Gebühr ist der Verwal-

tungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

- a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- b) Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
- c) Leistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Von Verwaltungsgebühr sind befreit,

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG Bbg auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet:

- a) bei einer beantragten Leistung derjenige, der die Leistung veranlasst hat.
 - b) bei sonstigen Leistungen derjenige, der von der Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Auslagen

- (1) Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des KAG Bbg. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer anderen an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörde entstanden sind.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a. Postauslagen für Zustellungen und Nachnahmen,
 - b. Kosten für Sachverständige,
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und
 - d. bei Dienstkraften entstehende Reisekosten.

Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig. Ist der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit, so wird der Ersatz der Auslagen 7 Tage nach Zugang des Bescheides über den Ersatz der Auslagen fällig.

Die Auslagen werden mit einem Bescheid des Zweckverbandes geltend gemacht. Die §§ 5 und 6 gelten für Auslagen entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, 28.10.2004

gez. Saß
Verbandsvorsteher

Anlage
Gebührensätze

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag (EURO)
1.	Vervielfältigungen	
1.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	
	• für die ersten 50 Seiten je Seite	0,15
	• für jede weitere Seite	0,05
1.1.2	im Format DIN A 3	
	• für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50
	• für jede weitere Seite	0,30
1.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer)	
	bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
	• bis 100 Stück, je Seite	0,30
	• über 100 Stück, je Seite	0,25
2.	Abgabe von Drucksachen (Satzungen des Zweckverbandes)	
	• für jede angefangene Seite	0,20
	• jedoch mindestens	1,25
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine anderen Gebührensätze vorgeschrieben sind	
	• einfache Vorgänge	5,00 – 50,00
	• mittlere Vorgänge	50,00 – 250,00
	• schwere Vorgänge	250,00 – 500,00
4.	Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der Schmutzwassersatzung bzw. der Wasserversorgungssatzung	5,00 – 17,00
5.	Erklärung zu Abwasserbeseitigung	17,00
6.	Stellungnahme zum Bauantrag bzw. zur wasserrechtlichen Erlaubnis	17,00
7	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Schmutzwassersatzung und der Wasserversorgungssatzung	20,00 – 150,00
8	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art in der öffentliche Schmutzwasseranlage nach der Schmutzwassersatzung	50,00 - 150,00
9.	Entnahme von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden (Analysekosten werden nach realem Aufwand in Rahmen einer Kostenerstattung berechnet)	5,00 – 17,00

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Verwaltungsgebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekanntgemacht wird.

Märkische Heide, den 28.10.2004

gez. Saß
 Verbandsvorsteher

3. Schmutzwasserbeitragsatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Lindenstraße 5 a, 15913 Märkische Heide OT Alt
Schadow, Tel.: 035473/378

Schmutzwasserbeitragsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 5, 14, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Verbandsversammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 27.10.2004 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Beitragstatbestand
§ 3	Entstehung der Beitragspflicht
§ 4	Beitragspflichtige
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragsatz
§ 7	Vorausleistungen
§ 8	Veranlagung und Fälligkeit
§ 9	Ablösung durch Vertrag
§ 10	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 11	Anzeigepflicht
§ 12	Datenverarbeitung
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke im Sinne des § 2 der Schmutzwassersatzung, die an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der

Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen ist.

§ 4

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dafür ist die aufgrund dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor je Vollgeschoss zu multiplizieren.

- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sowie die nach Buchstabe d) ermittelte Grundstücksfläche
- c) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die gänzlich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt in BGBl. 1998 I S. 137) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Fläche des Grundstückes,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen in den Innenbereich bzw. den Außenbereich hinausreichen, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind
- e) bei bebauten und an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) sowie die sonstige bevorteilte Grundstücksfläche im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist.

Als Festlegung eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Entschließungsplanes sowie ähnlicher bauplanungsrechtlicher Instrumente.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,0; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,25 erhöht.

- (4) Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss, soweit darin eine Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt.

- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen ausgewiesen ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschossflächenzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse nur eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschossflächenzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
- aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- cc) die in anderen Baugebieten liegen, die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 3,45 Euro pro Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 4 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9

Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAVAS und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der WAVAS und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WAVAS sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der WAVAS und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes

für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, den 27.10.2004

gez. Saß
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwasserbeitragsatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekanntgemacht wird.

Märkische Heide, den 27.10.2004

gez. Saß
Verbandsvorsteher

4. 1. Änderung zur Verbandssatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Lindenstraße 5 a, 15913 Märkische Heide OT Alt
Schadow, Tel.: 035473/378

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt – Schadow (WAVAS)

Präambel

Gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.10.2004 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 28.04.2004 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Er hat seinen Sitz in 15913 Märkische Heide OT Alt-Schadow, Amalienhof 7, im Landkreis Dahme-Spreewald.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Märkische Heide, den 27.10.2004

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass diese 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 27.10.2004

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

4. Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 27.10.2004

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 27.10.2004

Beschluss Nr. 31 / 04

1. Änderung zur Verbandssatzung

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 32 / 04

Neufassung der Schmutzwasserbeitragsatzung

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 33 / 04

Verwaltungsgebührensatzung

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 34 / 04

Genehmigung der Eilentscheidung des Verbandsvorstehers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung zum Beitrittsbeschluss zur abgeänderten Genehmigung des Betrags der Kreditaufnahme

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
1 Enthaltungen

Beschluss Nr. 35 / 04

Genehmigung der Eilentscheidung des Verbandsvorstehers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Darlehensaufnahme und zur Kreditumschuldung

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
1 Enthaltungen

**II.) Bekanntmachung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

1.) Jahresabschluss 2002

**Bekanntmachung
Jahresabschluss 2002
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB)**

Die Verbandsversammlung hat am 18. März 2004 den Jahresabschluss 2002 des ZAB bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17. Januar bis zum 31. Dezember 2002 erteilt.

Der Jahresabschluss 2002 ist im Auftrag des Landesrechnungshofes von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahrestüberschuss in Höhe von 736,44 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des ZAB, Zum Königsgraben 2, 15806 Zossen / OT Dabendorf zur Einsichtnahme bis zum 31.12.2004 aus.

Dabendorf, den 31. August 2004

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**2.) Einladung zur Verbandsversammlung des
Zweckverbandes**

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB)**

Am Donnerstag, dem 02. Dezember 2004, um 17:00 Uhr, findet die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 1. OG, Zimmer 212, in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV), Zum Königsgraben 2 in Zossen/OT Dabendorf, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung

3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht zum Realisierungsstand der Restabfallbehandlungsanlage
5. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2003 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers
6. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2005

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

Beschluss zum Grundstückserwerb

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Zossen, den 25.10.2004

Hildebrandt
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**III.) Bekanntmachung des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde**

**1.) Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
öffentliche Abwasserentsorgung**

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsge-
meinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294), der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 287), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, S. 272), sowie dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland am 2. November 2004 gemäß § 9 der Verbandssatzung folgende Beitragssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis :

- § 1 Abwasserentsorgungsanlage
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Herstellungsbeitrag
- § 4 Gegenstand der Herstellungsbeitragspflicht
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Kostenerstattung
- § 10 Vorausleistung
- § 11 Festsetzung und Fälligkeit
- § 12 Ablösung
- § 13 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 14 Anzeigepflicht
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1**Abwasserentsorgungsanlage**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Zweckverband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 16. Juli 2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2003, Einrichtungen und Anlagen der Abwasserentsorgung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasserentsorgungsanlage) für das Verbandsgebiet. Die Abwasserentsorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (2) Grundstück im anschlussbeitragsrechtlichen Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (3) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I, S. 82).

§ 3**Herstellungsbeitrag**

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen

Abwasserentsorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Herstellungsbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

§ 4**Gegenstand der Herstellungsbeitragspflicht**

- (1) Der Herstellungsbeitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
 oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Herstellungsbeitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 5**Beitragssatz**

Der Herstellungsbeitragssatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der Abwasserentsorgungsanlage 2,33 Euro je m² der nach § 6 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird jeweils nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze berechnet.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan bzw. im VEP eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder VEP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
 - aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptsammlergrundstück (Grundstück in dem der Hauptsammler verläuft) angrenzen, die

Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,

- bb) und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,
- cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung über die bauordnungsrechtliche Bebauungsgrenze hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze für die Grundstückstiefe maßgebend.
- d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt wird. Dieser ist im Bescheid durch Beifügung eines maßstabgerechten Lageplanes auszuweisen.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden und auf denen Abwasser anfällt, die gesamte Grundfläche unter Berücksichtigung eines Nutzungsfaktor von 0,05. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend z.B. für Sportplätze, Freibäder und Campingplätze.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:
- | | |
|--|-----|
| für das erste Vollgeschoss | 1,0 |
| für jedes weitere Vollgeschoss weitere | 0,6 |
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder eines VEP ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt :
- a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
- b) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
- c) Ist nur die Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

- d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Ist tatsächlich eine höhere als die so ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder eines VEP und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder ein VEP die Zahl der Vollgeschosse, die Gebäudehöhe und die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse :
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosshöhe hinter der zulässigen Geschosshöhe zurückbleibt, ist die zulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen. Die zulässige Geschosshöhe ermittelt sich nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt bei gewerblichen und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken nach der Zahl der Vollgeschosse, die unter Berücksichtigung der näheren Umgebung nach § 34 BauGB zulässig sind.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind oder für die eine Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, gilt die Zahl von 0,25 Vollgeschossen. Bei Festsetzung einer sonstigen Nutzung für das Grundstück (z. B. als Sport- und Campingplätze, Freibäder) gilt die Zahl von 0,75 Vollgeschossen.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Herstellungsbeitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserentsorgungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage ermöglicht.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Herstellungsbeitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstückes.
- (3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die Abwasserentsorgungsanlage gegeben war, entsteht

die Herstellungsbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. In diesen Fällen entsteht keine Herstellungsbeitragspflicht, wenn für den Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage bereits eine Anschlussgebühren- oder Herstellungsbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn diese durch Zahlung oder Erlass erloschen ist. Hierfür besteht eine Nachweispflicht des Beitragspflichtigen.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Kostenerstattung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Herstellung weiterer, über den ersten hinausgehender Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung Kostenerstattungen gemäß § 10 KAG Brandenburg. Kostenerstattungen für den Aufwand der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, über den ersten hinausgehenden Grundstücksanschlüsse sowie für die Kosten von deren Unterhaltung werden im Bedarfsfall auf einer jeweils gesonderten satzungsrechtlichen Grundlage erhoben.
- (2) Die Kostenerstattung für die Herstellung der weiteren über den ersten hinausgehenden Grundstücksanschlüsse richtet sich nach den tatsächlichen Kosten und Aufwendungen des Zweckverbandes.

- (3) Die in den öffentlichen Straßen verlaufenden Abwassersammelleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (4) Kostenerstattungspflichtig ist der in § 8 der Satzung (Beitragspflichtige) genannte Personenkreis.
- (5) Die Kostenerstattung wird durch Bescheid geltend gemacht und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 10 Vorausleistung

Auf die künftige jeweilige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der künftigen Beitragsschuld. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

Der Herstellungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 10.

§ 12 Ablösung

Die Ablösung des Herstellungsbeitrages kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Beitragspflichtige hat dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat

der Pflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) seiner Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig genügt,
 - b) entgegen § 13 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
 - c) entgegen § 13 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für Anschlüsse an das Abwassernetz und zur Abwasserentsorgung im Zweckverbandsgebiet vom 17. Dezember 1997 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 16. Januar 1998), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 20. November 2000 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 9./10. Dezember 2000), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 30. Mai 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 20. August 2001, S. 16, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 6. September 2001, S. 13), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 31. Januar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 22. Februar 2002, S. 60), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemein-

den des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16. Juli 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29. Juli 2002, S. 18), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 25. Juni 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 14. Juli 2003, S. 23, neu veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 17. Oktober 2003, S. 13) in Form der 1. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2003 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 25. Juni 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 28. November 2003), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 29. März 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 31. März 2004, S. 6) und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. April 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 16. April 2004, S. 61) außer Kraft.

Fürstenwalde, 2.11.04

Ort, Datum

Dienstsiegel

Reim

Verbandsvorsteher

IV.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

1.) Wassergebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"
- Wassergebührensatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. vom 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" in ihrer Sitzung vom 25.10.2004 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschuld.
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Inkrafttreten

§ 1. Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee - Storkow/Mark“, im folgenden nur Zweckverband genannt, betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandsatzung und seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren).
- (2) Bei den nachfolgend genannten Gebühren handelt es sich um Nettoentgelte. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

§ 2. Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 3. Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird als Verbrauchsgebühr (Nr.1) und als Grundgebühr nach (Nr.2) erhoben.
1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der durch einen geeichten, zugelassenen und abgenommenen Wasserzähler ermittelten Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers ermittelt und beträgt:

vom	01.01.1995	Bis	12.04.2000	2,05 DM/m ³
vom	13.04.2000	bis	01.06.2001	2,13 DM/m ³
vom	02.06.2001	bis	23.08.2001	2,30 DM/m ³
vom	24.08.2001	bis	31.12.2001	2,46 DM/m ³
vom	01.01.2002	bis	17.02.2003	1,26 €/m ³
vom	18.02.2003	bis	31.12.2003	1,22 €/m ³
seit dem	01.01.2004			1,17€/m ³

2. Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Die Grundgebühr wird nach dem Maß der Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Abhängigkeit von dem Zählernennwert wie folgt erhoben:

Zählernennleistung Q _n	Grundgebühr pro Tag vom 01.01.1995 bis 31.05.1996	Grundgebühr pro Tag vom 01.06.1996 bis 31.12.2001	Grundgebühr pro Tag seit dem 01.01.2002
bis 2,5	0,12 DM	0,33 DM	0,17 €
6	0,16 DM	0,44 DM	0,22 €
10	0,25 DM	0,68 DM	0,35 €
15	0,66 DM	0,92 DM	0,47 €
25	0,66 DM	1,37 DM	0,70 €
40	0,66 DM	1,61 DM	0,82 €
60	0,66 DM	1,73 DM	0,88 €
100	0,66 DM	1,82 DM	0,93 €
150	0,66 DM	1,95 DM	1,00 €

- (2) Sofern die Wasserentnahme mittels eines Standrohrwasserzählers des Zweckverbandes erfolgt, so wird neben der Verbrauchsgebühr eine Bereitstellungsgebühr

vom	01.01.1995	bis zum 29.01.2001	in Höhe von	10,50 DM/Tag
vom	30.01.2001	bis zum 31.12.2001	in Höhe von	1,50 DM/Tag
seit dem	01.01.2002		in Höhe von	0,77 €/Tag

erhoben.

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge geschätzt. Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung gleichartiger Grundstücke und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird z.B. für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung $Q_n = 2,5$ angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.

§ 4. Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte noch der Nutzungsberechtigte nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu ermitteln sind, ist Gebührenpflichtiger der tatsächliche Verfügungsberechtigte oder Nutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband unverzüglich durch den bisherigen Pflichtigen anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 5. Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus dieser Wasser bezieht.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses oder wenn die Zuführung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6. Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschuld.

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler abgelesenen Ständen erhoben, gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 7. Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlung. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden in Höhe eines Viertels der Vorjahresabrechnung jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.
- (3) Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest. Die durch Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8. Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforder-

lich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Abgabepflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 9. Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§10. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirt-

schaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11. Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 12. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 10 dieser Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 26.10.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" wird gemäß § 21 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 26.10.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

2.) Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die öffentliche Wasserversorgung**

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i.V.m. den §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 3	Beitragsmaßstab und Beitragssatz
§ 4	Entstehung der Beitragspflicht
§ 5	Beitragspflichtiger
§ 6	Vorausleistungen
§ 7	Veranlagung und Fälligkeit
§ 8	Ablösung
§ 9	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 10	Anzeigepflicht
§ 11	Zahlungsverzug
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Inkrafttreten

§ 1. Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, im folgenden Zweckverband genannt, betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandsatzung und seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in den z.Zt. geltenden Fassungen. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge).
- (2) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung

und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in seinem Verbandsgebiet Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge nach Maßgabe gesonderter Satzungen erhoben.

- (3) Zu der Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung nach § 2 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung gehören auch die im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Anschlussleitungen gemäß § 2 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung.

§ 2. Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Anschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nachgehoben.

§ 3. Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vervielfachung der gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz ermittelt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan

eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe b) ergebende Fläche hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50% der nach den Buchstaben a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

- (3) Bei der Ermittlung der gewichteten Grundstücksfläche für die Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden von der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 100%,
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 160%,
- c) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: je weitere 60%.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei

allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht:
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (Baun-VO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - dd) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - ee) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist:
 - aa) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden,

ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss.

- (5) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.
- (6) Der Beitragssatz beträgt bis zum 31.12.2001 1,31 DM/m² und ab dem 01.01.2002 0,67 €/m² der zu erhebenden Fläche. Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Nettoentgelte. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

§ 4. Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage ermöglicht; in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch für Grundstücke, die an der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und für die noch kein Beitrag erhoben wurde.

§ 5. Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

(4) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6. Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 v. H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 7. Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Die Beträge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8. Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag ist nach Maßgabe des in § 3 Abs. 1 bis 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 3 Abs. 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (2) Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9. Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Beitragspflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Versorgungseinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstückes zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 10. Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband von den Pflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§11. Zahlungsverzug

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§12. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überläßt;
 2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
 3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Versorgungseinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet;
 4. entgegen § 10 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 5. entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 13. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 12 dieser Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 26.10.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" wird gemäß § 21 der Verbandsatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz , den 26.10.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

3.) Schmutzwassergebührensatzung

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
"Scharmützelsee - Storkow / Mark"
- Schmutzwassergebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. vom 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" in ihrer Sitzung vom 25.10.2004 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzungsgebühr
- § 3 Berechnung und Höhe der Grundgebühr
- § 4 Berechnung und Höhe der Mengengebühr
- § 5 Starkverschmutzerzuschlag
- § 6 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen
- § 7 Gebührenpflichtiger
- § 8 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1. Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee - Storkow/Mark", nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, betreibt Einrichtungen und Anlagen der Abwasserableitung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Schmutzwasserentsorgungsanlage) für den Bereich seiner Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe seiner Schmutzwasserentwässerungssatzung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Städtische und Gemeindegrundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

§ 2. Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

§ 3. Berechnung und Höhe der Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr dient der anteiligen Deckung der Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage. Sie wird gestaffelt nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler und beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Abwasseranschluss

bei einer Zählernenn- leistung Qn	Grundgebühr in DM/Tag bis zum 17.04.1997		Grundgebühr in DM/Tag ab 18.04.1997		Grundge bühr in €/Tag ab 01.01.2002
Bis 2,5	0,41	= 0,21 €	0,82	= 0,42 €	0,42
6	0,55	= 0,28 €	1,97	= 1,01 €	1,01
10	0,60	= 0,31 €	3,28	= 1,68 €	1,68
15	0,65	= 0,33 €	4,92	= 2,52 €	2,52
25	0,70	= 0,36 €	8,19	= 4,19 €	
40	0,82	= 0,42 €	13,12	= 6,71 €	
60	1,00	= 0,51 €	19,68	= 10,06 €	
100	1,41	= 0,72 €	32,80	= 16,77 €	
150	1,90	= 0,97 €	49,21	= 25,16 €	

- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit einer Nennleistung $Q_n=2,5$ angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes und dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischer Weise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.

§ 4. Berechnung und Höhe der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6
- bei öffentlicher Wasserversorgung die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - bei nichtöffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen die diesen entnommenen Wassermengen, wenn sie nach Gebrauch in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden,
 - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es nach Gebrauch in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Die Wassermenge nach den Buchstaben b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und vom Zweckverband anerkannten Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat, nachzuweisen.
- (3) Die so errechnete Schmutzwassermenge wird auf Antrag um die Wassermenge gemindert, die nachweislich von dem Grundstück der öffentli-

chen zentralen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt wurde.

- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt für jedes Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des Vorjahres.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen nach Absatz 3 und 4 sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband geschätzt.
- (7) Die Mengengebühr beträgt 4,81 €/m³.

§ 5. Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchungen in homogenisierten Originalproben (Gesamtprobe) auf folgende Analysenparameter festgestellt:

CSB	(mg/l O ₂)
BSB ₅	(mg/l O ₂)
Stickstoff-gesamt	(mg/l N)
Phosphor-gesamt	(mg/l P)

Die Analysen erfolgen nach der in der Anlage zur Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über

Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer—Rahmen-Abwasser VwV—in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Analyse- und Messverfahren. Liegen mehrere Analyseergebnisse von Proben mit gleicher Probenahmedauer vor, wird aus diesen das arithmetische Mittel gebildet.

Liegen Analyseergebnisse von Proben mit unterschiedlicher Probenahmedauer vor, erfolgt die Mittelwertbildung unter Berücksichtigung folgender Vervielfältigung:

Qualifizierte Stichprobe	0,25
1-h-Mischprobe	0,50
2-h-Mischprobe	1,00
4-h-Mischprobe	2,00
8-h-Mischprobe	4,00
24-h-Mischprobe	12,00

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten dabei folgende Konzentrationswerte:

CSB	700 mg/l O ₂
BSB ₅	350 mg/l O ₂
Stickstoff-gesamt	65 mg/l N
Phosphor-gesamt	15 mg/l P

Die Analyseergebnisse nach Abs. 1 werden durch die Konzentrationswerte nach Abs. 2 geteilt, nach Maßgabe der in Abs. 4 aufgeführten Berechnungsformel.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, unterteilt für

die biologische Grundreinigung f₁
die Stickstoffelimination f₂
die Phosphorelimination f₃

2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.

- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Nach Maßgabe der Feststellungen nach Abs. 3 und der Analyseergebnisse nach Abs. 1 wird der Vomhundertsatz F für den Verschmutzungsfaktor des Gebührenschuldners wie folgt berechnet:

$$F = f_1 \times \frac{CSB + BSB_5}{700 + 350} + f_2 \times \frac{Stickstoff-gesamt}{65} + f_3 \times \frac{Phosphor-gesamt}{15}$$

Der sich aus der vorstehenden Formel ergebende Vomhundertsatz bildet auf eine Stelle nach dem Komma nach den mathematischen Vorschriften auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

Bei Verschmutzungsfaktoren unter 1,5—vor der Rundung—erfolgt keine Gewichtung des Schmutzwassers. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach der vorstehenden Berechnungsformel ermittelten Verschmutzungsfaktor ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenabrechnung anzusetzen ist.

- (5) Besteht Anlass für die Annahme, dass das eingeleitete Schmutzwasser von häuslichem Schmutzwasser abweicht, so veranlasst der Zweckverband Proben über zwei Monate jeweils einmal wöchentlich. Führen die Messungen zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrundegelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch ein auf repräsentative Abwasseruntersuchungen gestütztes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat den Zweckverband vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen und Art und Umfang der repräsentativen Abwasseruntersuchungen mit ihm abzustimmen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und die Ergebnisse vorgelegt werden.
- (7) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die Wichtung nur für die Schmutzwassermenge dieses Teilstromes, die nachzuweisen ist, vorgenommen. Sind mehrere Teilströme mit unterschiedlichen, erhöhten Verschmutzungsgraden vorhanden, wird jeder dieser Teilströme nach Maßgabe des Satzes 1 getrennt gewichtet.

§ 6. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 dieser Satzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke verlangen, auf denen Abwasser anfällt, dessen Inhaltsstoffe bei Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen und zu einem Zuschlag führen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die dem Zweckverband für die Abwasseruntersuchung — insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

§ 7. Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des angeschlos-

senen Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8. Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (4) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden jeweils in der Höhe eines Viertels der Vorjahresabrechnung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.
- (7) Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche und zukünftige Jahresschmutzwassermenge geändert werden.

§ 9. Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 10. Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11. Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 12. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
 - entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen;
 - entgegen § 9 Abs. 2 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
 - entgegen § 10 Satz 1 oder § 7 Abs. 2 Satz 2 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - entgegen § 10 Satz 2 oder 3 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 13. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 12 dieser Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Wendisch rietz, den 26.10.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 21 Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz , 26.10.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

4.) Fäkaliengebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkaliensorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“
für das Jahr 1995

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i.V.m. den §§1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2003 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194) sowie der Fäkaliensorgungssatzung des Zweckverbandes hat die Verbandversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" in ihrer Sitzung vom 25.10.2004 folgende

Fäkaliengebührensatzung 1995

beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Beseitigungsgebühr
- § 4 Gebührenzuschläge
- § 5 Starkverschmutzerzuschlag
- § 6 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen
- § 7 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Fälligkeit
- § 10 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Anordnungen im Einzelfall
- § 13 Zahlungsverzug
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1. Gebührenerhebung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee - Storkow/Mark“, im folgenden Zweckverband genannt, betreibt die Fäkaliensorgung nach Maßgabe seiner Fäkaliensorgungssatzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach dieser Satzung für die Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseiti-

gung der Anlageninhalte aus den Grundstückskläreinrichtungen (Fäkaliensorgung) innerhalb des Verbandsgebietes Benutzungsgebühren.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und einer Beseitigungsgebühr erhoben.

§ 2. Grund gebühr

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Fäkaliensorgung eine Grundgebühr nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung $Q_n = 2,5$ angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischer Weise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.
- (2) Der Abs. 1 gilt nicht für die Schlammensorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe, die gegenüber dem Zweckverband angezeigt und abgenommen worden sind.
- (3) Die Grundgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1995 bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer

Zählernennleistung Q_n	Grundgebühr in DM/Tag
bis 2,5	0,41 (= 0,21 €)
6	0,62 (= 0,32 €)
10	0,82 (= 0,42 €)
15	1,22 (= 0,62 €)
25	1,64 (= 0,84 €)
40	1,64 (= 0,84 €)
60	1,64 (= 0,84 €)
100	1,64 (= 0,84 €)
150	1,64 (= 0,84 €)

§ 3. Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das in der Grundstückskläreinrichtung anfällt.
- (2) Als angefallene Schmutzwassermenge gilt vorbehaltlich der Abs. 5 und 6
- a) bei der Entsorgung der abflusslosen Gruben
- aa) bei öffentlicher Wasserversorgung, die dem Grundstück zugeführt und durch geeichten Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- bb) bei nichtöffentlicher Trinkwasserversorgung die dieser entnommenen und durch einen vom Zweckverband abgenommenen und geeichten Wasserzähler nachgewiesenen Wassermenge, wenn Sie nach Gebrauch in die Grundstückskläreinrichtung eingeleitet wird,
- cc) das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels geeichten Wasserzähler festgestellt und nach Gebrauch in die Grundstückskläreinrichtung eingeleitet wird,
- b) bei der Entsorgung der Grundstückskläranlagen die vom Entsorgungsfahrzeug abgefahrenene Menge Fäkalschlamm.
- (3) Bei nichtöffentlicher Wasserversorgung oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten geeignete geeichte und vom Zweckverband anerkannte Wasserzähler einzubauen und zu unterhalten. Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstaben bb) und cc) hat der Gebührenpflichtige innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband geschätzt.
- (6) Werden bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung die abzusetzenden Wassermengen nicht durch Messungen festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt für jedes Stück Großvieh eine

Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des Vorjahres.

- (7) Die Beseitigungsgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1995
- a) je m³ Schmutzwasser für die Entsorgung abflussloser Gruben 17,74 DM
- b) je m³ Fäkalschlamm für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen 1,30 DM.

§ 4. Gebührenzuschläge

- (1) In der Beseitigungsgebühr sind für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung 15,00 m Schlauchlänge enthalten. Wird für die Entleerung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 15,00 m Länge erforderlich, sind für jeden angefangenen Meter ein Zuschlag von 1,30 DM vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (2) Für eine Leerfahrt, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, sind 65,00 DM von diesem zu zahlen.

§ 5. Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Eingeleitetes Schmutzwasser und Fäkalschlamm werden gewichtet, wenn diese im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweichen. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchungen in homogenisierten Originalproben (Gesamtprobe) auf folgende Analysenparameter festgestellt:

CSB	(mg/l O ₂)
BSB ₅	(mg/l O ₂)
Stickstoff-gesamt	(mg/l N)
Phosphor-gesamt	(mg/l P)

Die Analysen erfolgen nach der in der Anlage zur Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Rahmen-Abwasser VwV - in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Analysen- und Messverfahren. Liegen mehrere Analyseergebnisse von Proben mit gleicher Probenahmedauer vor, wird aus diesen das arithmetische Mittel gebildet. Liegen Analyseergebnisse von Proben mit unterschiedlicher Probenahmedauer vor, erfolgt die Mittelwertbildung unter Berücksichtigung folgender Vervielfältigung:

Qualifizierte Stichprobe	0,25
1-h-Mischprobe	0,50
2-h-Mischprobe	1,00
4-h-Mischprobe	2,00
8-h-Mischprobe	4,00
24-h-Mischprobe	12,00

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwas-

ser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten dabei folgende Konzentrationswerte:

CSB	700 mg/l O ₂
BSB ₅	350 mg/l O ₂
Stickstoff-gesamt	65 mg/l N
Phosphor-gesamt	15 mg/l P.

Die Analysenergebnisse nach Abs. 1 werden durch die Konzentrationswerte nach Abs. 2 geteilt, nach Maßgabe der in Abs. 4 aufgeführten Berechnungsformel.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, unterteilt für

- die biologische Grundreinigung	f 1
- die Stickstoffelimination	f 2
- die Phosphorelimination	f 3

2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Nach Maßgabe der Feststellungen nach Abs. 3 und der Analyseergebnisse nach Abs. 1 wird der Vomhundertsatz F für den Verschmutzungsfaktor des Gebührenschuldners wie folgt berechnet:

$$F = f_1 \times \frac{CSB + BSB_5}{700 + 350} + f_2 \times \frac{Stickstoff-gesamt}{65} + f_3 \times \frac{Phosphor-gesamt}{15}$$

Der sich aus der vorstehenden Formel ergebende Vomhundertsatz bildet auf eine Stelle nach dem Komma nach den mathematischen Vorschriften auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor. Bei Verschmutzungsfaktoren unter 1,5 - vor der Rundung - erfolgt keine Gewichtung des Schmutzwassers. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach der vorstehenden Berechnungsformel ermittelten Verschmutzungsfaktor ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenabrechnung anzusetzen ist.

- (5) Besteht Anlass für die Annahme, dass das eingeleitete Schmutzwasser von häuslichem Schmutzwasser abweicht, so veranlasst der Zweckverband Proben über zwei Monate jeweils einmal wöchentlich. Führen die Messungen zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch ein auf repräsentative Abwasseruntersuchungen gestütztes Gutachten eines amtlich aner-

kannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat den Zweckverband vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen und Art und Umfang der repräsentativen Abwasseruntersuchungen mit ihm abzustimmen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und die Ergebnisse vorgelegt werden.

- (7) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die Wichtung nur für die Schmutzwassermenge dieses Teilstromes, die nachzuweisen ist, vorgenommen. Sind mehrere Teilströme mit unterschiedlichen, erhöhten Verschmutzungsgraden vorhanden, wird jeder dieser Teilströme nach Maßgabe des Satzes 1 getrennt gewichtet.

§ 6. Aufwandungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 dieser Satzung Aufwandungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke verlangen, auf denen Abwasser anfällt, dessen Inhaltsstoffe die Besorgnis einer Gefährdung der öffentlichen Fäkalienentsorgung rechtfertigen und zu einem Zuschlag führen. Soweit dem Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann dieser von dem Eigentümer des Grundstücks Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwandungsersatz bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die dem Zweckverband für die Abwasseruntersuchung, insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter, entstehen. Der Aufwandungsersatz wird durch den Zweckverband durch gesonderten Bescheid auf der Grundlage der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 7. Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage (Fäkalienentsorgung) angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage (Fäkalienentsorgung) von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird oder wenn die Zuführung von Schmutzwasser zu

der öffentlichen Einrichtung (Fäkalienentsorgung) auf Dauer endet.

§ 8. Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem Abwasser/Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage (Fäkalienentsorgung) eingeleitet wird oder, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenpflichtiger der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 9. Entstehung, Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 1995.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Erhebungszeitraumes, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 10. Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten

teten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 11. Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband auch ohne Grundbucheintragung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12. Anordnungen im Einzelfall

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 13. Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 14. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 10 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
 - c) entgegen § 10 Abs. 3 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet;
 - d) entgegen § 11 Satz 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig,

nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder

- e) entgegen § 11 Satz 2 oder 3 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 26.10.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ für das Jahr 1995 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, 26.10.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

5.) Fäkaliengebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmüt- zelsee - Storkow/Mark“ – Fäkaliengebührensatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i.V.m. den §§1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2003 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194) sowie der Fäkalienentsorgungssatzung des Zweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" in ihrer Sitzung vom 25.10.2004 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Beseitigungsgebühr
- § 4 Gebührenzuschläge
- § 5 Starkverschmutzerzuschlag
- § 6 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen
- § 7 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Fälligkeit, Vorauszahlungen
- § 10 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Anordnungen im Einzelfall
- § 13 Zahlungsverzug

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Inkrafttreten

§ 1. Gebührenerhebung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee - Storkow/Mark“, im folgenden Zweckverband genannt, betreibt die Fäkalienentsorgung nach Maßgabe seiner Fäkalienentsorgungssatzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach dieser Satzung für die Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Anlageninhalte aus den Grundstückskläreinrichtungen (Fäkalienentsorgung) innerhalb des Verbandsgebietes Benutzungsgebühren.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und einer Beseitigungsgebühr erhoben.

§ 2. Grundgebühr

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Fäkalienentsorgung eine Grundgebühr nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung $Q_n = 2,5$ angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischer Weise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.
- (2) Der Abs. 1 gilt nicht für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe, die gegenüber dem Zweckverband angezeigt und abgenommen worden sind.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer

Zähler-nenn-leistung Qn	Grundge-bühr in DM/Tag vom 01.01.1996 bis 17.04.1997		Grundge-bühr in DM/Tag vom 18.04.1997 bis 01.06.2001		Grundge-bühr in DM/Tag vom 02.06.2001 bis 31.12.2001		Grundge-bühr in €/Tag vom 01.01.2002 bis 30.05.2002	Grundge-bühr in €/Tag seit dem 31.05.2002
bis 2,5	0,41	= 0,21 €	0,55	= 0,28 €	0,48	= 0,25 €	0,25	0,28
6	0,62	= 0,32 €	1,32	= 0,67 €	1,15	= 0,59 €	0,59	0,67
10	0,82	= 0,42 €	2,20	= 1,12 €	1,92	= 0,98 €	0,98	1,12
15	1,22	= 0,62 €	3,30	= 1,69 €	2,88	= 1,47 €	1,47	1,69
25	1,64	= 0,84 €	5,50	= 2,81 €	4,80	= 2,45 €	2,45	2,81
40	1,64	= 0,84 € = 0,84	8,80	= 4,5 €	7,68	= 3,93€	3,93	4,50
60	1,64	= 0,84 €	13,20	= 6,75 €	11,52	= 5,89 €	5,89	6,75
100	1,64	= 0,84 €	22,00	= 11,25 €				
150	1,64	= 0,84 €	33,00	= 16,87 €				

§ 3. Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das in der Grundstückskläreinrichtung anfällt.
- (2) Als angefallene Schmutzwassermenge gilt vorbehaltlich der Abs. 5 und 6
 - a) bei der Entsorgung der abflusslosen Gruben
 - aa) bei öffentlicher Wasserversorgung, die dem Grundstück zugeführte und durch geeichten Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - bb) bei nichtöffentlicher Trinkwasserversorgung, die der nichtöffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommenen und durch einen vom Zweckverband abgenommenen und geeichten Wasserzähler nachgewiesenen Wassermenge, wenn sie nach Gebrauch in die Grundstückskläreinrichtung eingeleitet wird,
 - cc) das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels geeichtem Wasserzähler festgestellt und nach Gebrauch in die Grundstückskläreinrichtung eingeleitet wird,
 - b) bei der Entsorgung der Grundstückskläranlagen die vom Entsorgungsfahrzeug abgefahrene Menge Fäkalschlamm.
- (3) Bei nichtöffentlicher Wasserversorgung oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten geeignete geeichte und vom Zweckverband anerkannte Wasserzähler einzubauen und zu unterhalten. Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstaben bb) und cc) hat der Gebührenpflichtige innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres dem Zweckverband anzuzeigen.
 - (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.
 - (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband geschätzt.
 - (6) Werden bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung die abzusetzenden Wassermengen nicht durch Messungen festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des Vorjahres.

(7) Die Beseitigungsgebühr beträgt

a) je m³ Schmutzwasser für die Entsorgung abflussloser Gruben

vom	01.01.1996	bis	31.12.1996	11,78 DM (= 6,02 €)
vom	01.01.1997	bis	31.12.1997	10,56 DM (= 5,40 €)
vom	01.01.1998	bis	01.06.2001	12,50 DM (= 6,39 €)
vom	02.06.2001	bis	31.12.2001	9,48 DM (= 4,85 €)
vom	01.01.2002	bis	30.05.2002	4,85 €
vom	31 .05.2002	bis	17.02.2003	6,62 €
vom	18.02.2003	bis	31.12.2003	6,64 €
seit	01 .01 .2004			6,08 €

b) je m³ Fäkalschlamm für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen

vom	01.01.1996	bis	01.06.2001	1,30 DM (= 0,66 €)
vom	02.06.2001	bis	31.12.2001	31,75 DM (= 16,23 €)
vom	01.01.2002	bis	30.05.2002	16,23 €
vom	31 .05.2002	bis	17.02.2003	86,62 €
vom	18.02.2003	bis	31.12.2003	95,16 €
seit	01 .01 .2004			83,33 €.

§ 4. Gebührenzuschläge

- (1) In der Beseitigungsgebühr sind für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung 15,00 m Schlauchlänge enthalten. Wird für die Entleerung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 15,00 m Länge erforderlich, sind für jeden angefangenen Meter ein Zuschlag von 1,30 DM für die Zeit bis zum 31.12.2001 und 0,66 € ab dem 01.01.2002 vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (2) Für eine Leerfahrt, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, sind bis zum 31.12.2001 65,00 DM und ab dem 01.01.2002 33,23 € von diesem zu zahlen.

§ 5. Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Eingeleitetes Schmutzwasser und Fäkalschlamm werden gewichtet, wenn diese im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweichen. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchungen in homogenisier-

ten Originalproben (Gesamprobe) auf folgende Analysenparameter festgestellt:

CSB	(mg/l O ₂)
BSB ₅	(mg/l O ₂)
Stickstoff-gesamt	(mg/l N)
Phosphor-gesamt	(mg/l P)

Die Analysen erfolgen nach der in der Anlage zur Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Rahmen-Abwasser VwV - in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Analysen- und Messverfahren. Liegen mehrere Analysenergebnisse von Proben mit gleicher Probenahmedauer vor, wird aus diesen das arithmetische Mittel gebildet. Liegen Analysenergebnisse von Proben mit unterschiedlicher Probenahmedauer vor, erfolgt die Mittelwertbildung unter Berücksichtigung folgender Vervielfältigung:

Qualifizierte Stichprobe	0,25
1-h-Mischprobe	0,50
2-h-Mischprobe	1,00

4-h-Mischprobe	2,00
8-h-Mischprobe	4,00
24-h-Mischprobe	12,00

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten dabei folgende Konzentrationswerte:

CSB	700 mg/l O ₂
BSB ₅	350 mg/l O ₂
Stickstoff-gesamt	65 mg/l N
Phosphor-gesamt	15 mg/l P.

Die Analysenergebnisse nach Abs. 1 werden durch die Konzentrationswerte nach Abs. 2 geteilt, nach Maßgabe der in Abs. 4 aufgeführten Berechnungsformel.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, unterteilt für

- die biologische Grundreinigung	f 1
- die Stickstoffelimination	f 2
- die Phosphorelimination	f 3

2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Nach Maßgabe der Feststellungen nach Abs. 3 und der Analysenergebnisse nach Abs. 1 wird der Vomhundertsatz F für den Verschmutzungsfaktor des Gebührenschuldners wie folgt berechnet:

$$F = f_1 \times \frac{CSB + BSB_5}{700 + 350} + f_2 \times \frac{Stickstoff-gesamt}{65} + f_3 \times \frac{Phosphor-gesamt}{15}$$

Der sich aus der vorstehenden Formel ergebende Vomhundertsatz bildet auf eine Stelle nach dem Komma nach den mathematischen Vorschriften auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor. Bei Verschmutzungsfaktoren unter 1,5 - vor der Rundung - erfolgt keine Gewichtung des Schmutzwassers. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach der vorstehenden Berechnungsformel ermittelten Verschmutzungsfaktor ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenabrechnung anzusetzen ist.

- (5) Besteht Anlass für die Annahme, dass das eingeleitete Schmutzwasser von häuslichem Schmutzwasser abweicht, so veranlasst der Zweckverband Proben über zwei Monate jeweils einmal wöchentlich. Führen die Messungen zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis

dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch ein auf repräsentative Abwasseruntersuchungen gestütztes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat den Zweckverband vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen und Art und Umfang der repräsentativen Abwasseruntersuchungen mit ihm abzustimmen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und die Ergebnisse vorgelegt werden.
- (7) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die Wichtung nur für die Schmutzwassermenge dieses Teilstromes, die nachzuweisen ist, vorgenommen. Sind mehrere Teilströme mit unterschiedlichen, erhöhten Verschmutzungsgraden vorhanden, wird jeder dieser Teilströme nach Maßgabe des Satzes 1 getrennt gewichtet.

§ 6. Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 dieser Satzung Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke verlangen, auf denen Abwasser anfällt, dessen Inhaltsstoffe die Besorgnis einer Gefährdung der öffentlichen Fäkalienentsorgung rechtfertigen und zu einem Zuschlag führen. Soweit dem Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann dieser von dem Eigentümer des Grundstücks Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwändungsersatz bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die dem Zweckverband für die Abwasseruntersuchung, insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter, entstehen.

§ 7. Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage (Fäkalienentsorgung) angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage (Fäkalienentsorgung) von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird oder wenn die Zuführung von Schmutzwasser zu der öffentlichen Einrichtung (Fäkalienentsorgung) auf Dauer endet.

§ 8. Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem Abwasser/Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage (Fäkalienentsorgung) eingeleitet wird oder, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenpflichtiger der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 9. Entstehung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden jeweils in der Höhe eines Viertels der Vorjahresabrechnung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (5) Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebühren-

pflichtigen zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche und zukünftige Jahresmenge geändert werden.

- (6) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 10. Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 11. Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband auch ohne Grundbucheintragung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12. Anordnungen im Einzelfall

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 13. Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in jeweiliger Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 14. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen §10 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;

- b) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
- c) entgegen § 10 Abs. 3 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet;
- d) entgegen § 11 Satz 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
- e) entgegen § 11 Satz 2 oder 3 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 15. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 14 dieser Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 26.10.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" wird gemäß § 21 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, 26.10.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

6.) Fäkalienentsorgungssatzung

Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ – Fäkalienentsorgungssatzung (FäkEntS) –

Aufgrund der §§ 3, 5, 7, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1965), zuletzt geändert durch Art. 19 Siebtes Euro- Einführungsgesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. v. 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" in ihrer Sitzung vom 25.10.2004 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstückskläreinrichtung
- § 9 Herstellung und Prüfung von Grundstückskläreinrichtungen

- § 10 Untersuchung des Schmutzwassers. Prüfrecht
- § 11 Stilllegung von Grundstückskläreinrichtung
- § 12 Durchführung der Entsorgung
- § 13 Einleitungsbedingungen
- § 14 Anmeldung und Auskunftspflicht
- § 15 Haftung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Anordnungen im Einzelfall
- § 18 Inkrafttreten

§ 1. Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee - Storkow/Mark“, im folgenden Zweckverband genannt, betreibt die Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstückskläreinrichtungen (Fäkalienentsorgung) innerhalb seines Verbandsgebietes als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die dezentrale Entsorgung nach Abs. 1 umfasst die Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte der Grundstückskläreinrichtungen.
- (3) Die Organisation der dezentralen Entsorgung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.
- (4) Der Zweckverband kann die Entsorgung ganz oder teilweise durch Dritte durchführen lassen.
- (5) Für die Fäkalienentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Abwasserbeseitigung von Niederschlagswasser durch den Zweckverband überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage besteht nicht.

§ 2. Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die dezentrale öffentliche Fäkalienentsorgung angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, die bei Bestellung eines Erbbaurechtes an die Stelle des Eigentümers treten. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG. Mehrere Eigentümer, Erbbauberech-

tigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

§ 3. Begriffsbestimmungen

- (1) Zur Fäkalienentsorgung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm, außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die der Aufnahme und Behandlung von Schmutzwasser dienen (abflusslose Gruben/Sammelgruben und Grundstückskläranlagen). Grundstückskläranlagen sind Zwei-, Drei- oder Mehrkammerabsetzgruben und Kleinkläranlagen ohne separierten Klärschlamm.
- (3) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen. Grundstückskläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
- (4) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Ferner gelten als Schmutzwasser auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (5) Fäkalschlamm (Klärschlamm) ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzungen gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Schmutzwasser, einschließlich Jauche und Gülle.
- (7) Der Zweckverband führt ein Kataster über die in seinem Verbandsgebiet vorhandenen Grundstückskläranlagen.
- (8) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserentsorgungssatzung.

§ 4. Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalienentsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 10, 12 und 13 auch berechtigt,

das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, auf denen das anfallende Schmutzwasser nicht direkt in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann und die zumutbar mit Entsorgungsfahrzeugen von der öffentlichen Straße erreichbar sind. Wenn die Entsorgung eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hier von kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten zu tragen. Nach der betriebsfertigen Herstellung und Abnahme seiner Sammelgrube hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitungsbedingungen gemäß § 13 dieser Satzung hinausgeht und nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Personen zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

§ 5. Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die gem. § 4 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die dezentrale öffentliche Fäkalienentsorgung anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser anfällt. Dabei sind deren Grundstücke, einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs, so herzurichten, dass eine Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind.
- (2) Auf allen Grundstücken, welche der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 10, 12 und 13 alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der Grundstückskläreinrichtung zuzuführen und dem Zweckverband zu überlassen.
- (3) Der abflusslosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen des § 13.
- (4) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben

auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

§ 6. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag des Pflichtigen ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband zu stellen und eine gültige wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung zum Betreiben einer eigenen Grundstückskläreinrichtung beizufügen. Weiterhin muss der Zweckverband nach vorheriger Stellung eines Antrages auf Kosten des Antragstellers von seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke gemäß §§ 66 Abs. 3, 68 BbgWG befreit worden sein. Befreiungstatbestand ist die auf dem Grundstück betriebene behördlich genehmigte und bauaufsichtlich abgenommene Anlage, die nachweislich einen höheren Umweltstandard aufweisen muß, als die vom Zweckverband betriebene Einrichtung und der Entsorgungspflichtige insgesamt eine umweltgerechte und umweltschonendere Entsorgung nachweisen kann.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem jederzeitigen Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7. Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

§ 8. Grundstückskläreinrichtung

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm-entsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstückskläreinrichtung zu versehen. Zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstückskläreinrichtung haben. Diese muss nach anerkannten Regeln und dem Stand der Technik sowie den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Die Grundstückskläreinrichtung ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist. Der Grundstückseigentümer hat die Ansauganschlüsse der abflusslosen Sammelgruben, 2-, 3- oder Mehrkammerabsetzgruben und Kleinkläranlagen bis zur Grund-

stücksgrenze (Straßenseite) zu führen; verlängerte Schlauchverbindungen stehen in der Verantwortung des Pflichtigen, für die sich daraus ergebenden Mehrkosten gilt § 16 Abs. 8 der Fäkalgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Anlage muss frei zugänglich sein; der Deckel muss sich von einer einzelnen Person öffnen lassen.

§ 9. Herstellung und Prüfung von Grundstücksklär- einrichtungen

- (1) Die Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen ist im Rahmen des brandenburgischen Bauordnungsrechts grundsätzlich durch die zuständige Baubehörde und der Oberen oder Unteren Wasserbehörde unter Beachtung der Stellungnahme des Zweckverbandes genehmigungspflichtig. Soweit eine solche Genehmigung erforderlich ist, hat der Grundstückseigentümer diese dem Zweckverband unverzüglich nach Erteilung in Abschrift vorzulegen. Ungeachtet einer eventuellen Genehmigungspflicht muss das Grundstück vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Schmutzwasserentsorgungssatzung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage befreit sein. Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Herstellung oder Änderung einer Grundstückskläreinrichtung dem Zweckverband mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom Zweckverband zugelassene Installationsfirma vorgenommen und dort die Ausführung auf Richtigkeit bestätigt wird. Die Abnahme erfolgt nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstückskläreinrichtung.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband zu setzenden angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Die Entsorgungsverpflichteten haben Schäden an den Grundstückskläreinrichtungen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Die geltenden Vorschriften bestehender Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Entsorgungsverpflichteten bleiben unberührt.
- (5) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes oder seines Beauftragten in Betrieb genommen werden.
- (6) Die Prüfung der Grundstückskläreinrichtung durch den Zweckverband oder seines Beauftragten befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn,

den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht vor der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 10. Untersuchung des Schmutzwassers, Prüfrecht

- (1) Der Zweckverband kann hinsichtlich des in die Grundstückskläreinrichtung eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers eine Mitteilung über dessen Art und Menge, sowie die Zusammensetzung verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.
- (2) Die Kosten der nach Abs. 1 notwendigen Analyse trägt der Grundstückseigentümer und sind dem Zweckverband zu erstatten.
- (3) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind befugt, die Grundstückskläreinrichtungen bei begründetem Verdacht der Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Fäkalschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband und seinen Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen zu gewähren. Die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Die Grundstückseigentümer sollen davon vorher rechtzeitig benachrichtigt werden.
- (4) Der Zweckverband kann verlangen, dass die von den Grundstückseigentümern zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

§ 11. Stilllegung von Grundstückskläreinrichtung

Die Grundstückskläreinrichtung, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene, ist ordnungsgemäß und unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn und soweit das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist und das Schmutzwasser in diese eingeleitet werden kann.

§ 12. Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung ist vom Grundstückseigentümer ausschließlich durch den Zweckverband oder durch ein vom Zweckverband beauftragtes Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen und erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Die vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen werden öffentlich bekannt gegeben. Wei-

tergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung der Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, beim Zweckverband bzw. bei dem vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen schriftlich oder mündlich zu beantragen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Dabei ist die Menge des voraussichtlich zu entsorgenden Fäkalschlammes mit anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die schuldhafte Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Der Grundstückseigentümer hat den Zweckverband insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Bei Unterlassung der Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Fahrt zu tragen. Darüber hinaus kann der Zweckverband die Grundstückskläreinrichtung entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Kann die notwendige Abfuhr nicht erfolgen, ist der Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Die in Aussicht genommenen Termine (Abfuhrplan) werden halbjährlich mit mindestens 3tägiger Frist in der für Sitzungen der Verbandsorgane geltenden Bekanntmachungsform entsprechend § 20 der Verbandssatzung mitgeteilt.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Entsorgungsverpflichtete die Grundstückskläreinrichtung freizuhalten und die Zufahrt oder eine anderweitige Entsorgung zu gewährleisten.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtung geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (6) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 13. Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage (öffentliche Fäkalienentsorgung) gelten die nachfolgenden Einleitungsbedingungen. In die Grundstückskläreinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, welche

- a) die Grundstückskläreinrichtung oder die zur öffentlichen Fäkalienentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen;
 - b) den Betrieb der öffentlichen Fäkalienentsorgung erschweren, behindern, oder beeinträchtigen;
 - c) die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Schmutzwassers oder Fäkalschlammes erschweren oder vermindern oder
 - d) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl;
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
 3. radioaktive Stoffe;
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösungsmittel;
 5. Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können;
 6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser;
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe;
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtungen, Molke und
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen.
 - (3) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
 - (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Zweckverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz von Personal und Anlagen erforderlich ist.

§ 14. Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Entsorgungsverpflichtete hat dem Zweckverband das Vorhandensein von Grundstückskläreinrichtungen unverzüglich anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Zweckverband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 15. Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die ihm gleichgestellten natürlichen und juristischen Personen haften für Schäden, die in Folge eines mangelhaften Zustandes oder einer unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung oder Zuwege entstehen. In gleichem Umfange hat er den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. In Höhe des Schadens hat der Grundstückseigentümer seine Ersatz- oder Erstattungsansprüche gegenüber Dritten an den dies annehmenden Zweckverband abzutreten.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verantwortung aus dieser Satzung nicht nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er dem Zweckverband zum Ersatz dieser Mehraufwendungen verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die Abwasserentsorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere höhere Gewalt, Hochwasser, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen, Streik oder wegen behördlichen Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer und die ihm gleichgestellte natürliche und juristische Person vorbehaltlich des Abs. 4 keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Der Zweckverband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgelhilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung - nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

§ 16. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Fäkalienentsorgung anschließt oder anschließen lässt;
- b) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 ein Grundstück nicht entsprechend herrichtet;
- c) entgegen § 5 Abs. 2 auf Grundstücken, welche der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, nicht alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der Grundstückskläreinrichtung zuführt oder nicht alles Schmutzwasser dem Zweckverband überläßt;

- d) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die erforderliche Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt oder entgegen § 5 Abs. 3 Schmutzwasser zuführt;
- e) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 ein Grundstück nicht mit einer Grundstückskläreinrichtung versieht oder entgegen Satz 3 oder 4 diese nicht nach anerkannten Regeln oder dem Stand der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts herstellt, betreibt oder unterhält;
- f) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 3 nicht den freien Zugang zu der Anlage gewährleistet oder nicht gewährleistet, dass sich der Deckel von einer einzelnen Person öffnen lässt;
- g) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 dem Zweckverband die Abschrift nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
- h) entgegen § 9 Abs. 2 den Beginn der Herstellung oder Änderung einer Grundstückskläreinrichtung dem Zweckverband nicht oder nicht mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzeigt;
- i) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt;
- j) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 festgestellte Mängel nicht oder nicht innerhalb der vom Zweckverband gesetzten Frist beseitigt;
- k) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die Beseitigung der Mängel dem Zweckverband nicht zur Nachprüfung oder nicht schriftlich anzeigt;
- l) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 Schäden an den Grundstückskläreinrichtungen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht unverzüglich dem Zweckverband anzeigt;
- m) entgegen § 9 Abs. 5 Grundstückskläreinrichtungen ohne Zustimmung des Zweckverbandes oder seines Beauftragten in Betrieb nimmt;
- n) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des in die Grundstückskläreinrichtung eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers keine Mitteilung über dessen Art, Menge oder Zusammensetzung macht;
- o) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 dem Zweckverband nicht auf Verlangen nachweist, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen oder entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 oder 4 dem Zweckverband oder seinen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen gewährt oder nicht die notwendigen Auskünfte erteilt;
- p) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 die Anlagen nicht auf Verlangen des Zweckverbandes in einen Zustand bringt, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- und Fäkalschlamm-entsorgung ausschließt;

- q) entgegen § 11 die Anlage nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt;
- r) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung nicht oder nicht ausschließlich durch den Zweckverband bzw. ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen durchführen lässt;
- s) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung nicht mindestens einmal jährlich durchführen lässt;
- t) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
- u) entgegen § 12 Abs. 4 die Grundstückskläreinrichtung nicht freihält oder die Zufahrt oder eine anderweitige Entsorgung nicht gewährleistet;
- v) in § 13 Abs. 1 oder 2 genannte von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet oder einbringt;
- w) entgegen § 13 Abs. 4 Schmutzwasser einer Art oder Menge einleitet, welche in den Benutzungsbedingungen ausgeschlossen wurde;
- x) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 dem Zweckverband das Vorhandensein von Grundstückskläreinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt;
- y) entgegen § 14 Abs. 2 dem Zweckverband die Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
- z) entgegen § 14 Abs. 3 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem Zweckverband nicht oder nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 lit. r), s), v) und w) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro, in den Fällen des Abs. 1 lit. a), b), c) e) und j) mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 17. Anordnungen im Einzelfall

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg entsprechend.

§ 18. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Riete, den 26.10.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz , 26.10.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

V.) Bekanntmachungen der Sparkasse Oder-Spree**1.) Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 648 055 7393
699 670 3385
620 364 6375
661 249 2161
670 141 7076

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 01.10.2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 196 5577
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 12.10.2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 699 037 5491
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 29. September 2004
Sparkasse Oder-Spree

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt